



Erläuterungen zum Schlichtungsverfahren im arbeitsrechtlichen Prozess

1. Zuständigkeit zur Beurteilung arbeitsrechtlicher Klagen

1.1 Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist gemäss Art. 34 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) wahlweise zuständig der Richter bzw. das Gericht

- am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder
- am Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet.

1.2 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden je nach der Höhe des Streitwertes von unterschiedlichen Instanzen beurteilt:

– Schlichtungsbehörde:

- Das Schlichtungsverfahren dient dazu, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu führen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird die Klagebewilligung ausgestellt. (Art. 208 und 209 ZPO).
- Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.-- kann die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO).
- Bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.-- kann die Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen (Art. 212 ZPO).

– Kantonsgericht:

- Bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.-- ist der Einzelrichter zuständig (§ 28 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]).
- Ab einem Streitwert von CHF 30'000.-- ist das Kantonsgericht (Kollegialgericht) zuständig (§ 27 Abs. 1 GOG).

– Obergericht:

- Bei einem Streitwert von mindestens CHF 100'000.-- kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das Obergericht gelangen, welches in einem solchen Fall als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 8 ZPO; § 19 lit. a GOG).
- Entscheide des Kantonsgerichts können beim Obergericht angefochten werden, und zwar mit Beschwerde bei einem Streitwert mit weniger als CHF 10'000.-- (Art. 319 ff. ZPO) und mit Berufung bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.-- (Art. 308 ff. ZPO).

1.3 **Vor dem Gang an das Kantonsgericht muss bei der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht ein Schlichtungsgesuch eingereicht werden (Art. 197 ZPO). Die Einreichung des Gesuchs begründet die Rechtshängigkeit (Art. 62 ff. ZPO).**

Ausnahmen:

- Bei Aberkennungsklagen nach Art. 83 Abs. 2 SchKG und bei Feststellungsklagen nach Art. 85a SchKG entfällt das Schlichtungsverfahren (Art. 198 ZPO). Solche Klagen sind in jedem Fall unmittelbar beim Kantonsgericht einzureichen.
 - Bei einem Streitwert von mindestens CHF 100'000.-- können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten (Art. 199 Abs. 1 ZPO). Zudem kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat oder der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist (Art. 199 Abs. 2 ZPO).
- 1.4 Auf Antrag der Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen. Während der Mediation ist das Schlichtungsverfahren sistiert. Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt (Art. 213 ZPO).

2. Form und Inhalt des Schlichtungsgesuches

2.1 Form

Das Schlichtungsgesuch kann schriftlich eingereicht oder bei der Schlichtungsbehörde mündlich zu Protokoll gegeben werden (Art. 202 Abs. 1 ZPO). Ein schriftliches Gesuch und die Beilagen sind mindestens im Doppel einzureichen (bzw. mit so vielen Kopien, als Gesuchsgegner vorhanden sind). Es kann auch handschriftlich (jedoch gut leserlich) abgefasst werden und die weiteren Ausfertigungen können fotokopiert werden. Mit Vorteil wird das Schlichtungsgesuch **eingeschrieben** zugestellt.

2.2 Das (schriftliche) Schlichtungsgesuch muss enthalten (Art. 202 Abs. 2 ZPO):

- **Namen und Adressen der Parteien** und allfälliger Vertreter
- ein klares **Rechtsbegehren** (Forderungsbetrag, zu dessen Bezahlung die beklagte Partei verpflichtet werden soll, oder eine andere Forderung, zu deren Erfüllung sie verpflichtet werden soll, z.B. Ausstellung eines Arbeitszeugnisses)
- eine **kurze Darstellung der Tatsachen**, aus denen der Gesuchsteller seine Forderung herleitet (s. unten unter "Begründung") unter Angabe der die behaupteten Tatsachen beweisenden schriftlichen Dokumente
- **ein Verzeichnis** der eingereichten **Dokumente** (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Arztzeugnisse, Briefe an oder von der beklagten Partei, z.B. Kündigungsschreiben, anwendbare Gesamtarbeitsverträge etc.)
- **Datum und Unterschrift** des Gesuchstellers oder seines Vertreters

3. Die Begründung des Schlichtungsgesuches

Es empfiehlt sich, das Gesuch zu begründen und wenn möglich in kurzen Zügen anzugeben, aus welchen Tatsachen der Gesuchsteller seine Forderung herleitet. Diese Darstellung des Sachverhaltes sollte Auskunft geben über folgende Punkte:

- a) Wann wurde das Arbeitsverhältnis vereinbart, mündlich oder schriftlich? (Beweismittel: Arbeitsvertrag, Briefwechsel, Stellenbewerbungsinserte)
- b) Wann wurde die Stelle angetreten?
- c) Was wurde zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder später über die heute streitigen Punkte mündlich oder schriftlich vereinbart?
(Beweismittel: Wie unter lit. a) sowie Lohnabrechnungen, Auszahlungsbelege etc.)
- d) Wie entwickelte sich das Arbeitsverhältnis, bis wann dauerte es und aus welchen Gründen kam es zur Auflösung?
(Beweismittel: Wie unter lit. a)
- e) Bei fristloser Auflösung:
 - Stellungnahme zu den von der Gegenpartei geltend gemachten Auflösungsgründen
(Beweismittel: Briefe, Arztzeugnisse)
 - wie hat der Gesuchsteller auf die fristlose Auflösung reagiert, hat er dagegen Einspruch erhoben, gegebenenfalls wann, schriftlich oder mündlich?
(Beweismittel: Briefe)
 - hat sich der Gesuchsteller bereits um eine neue Stelle bemüht, wann und wo?
(Beweismittel: Briefe, Stellenbewerbungsinserte)
 - auf welchen Zeitpunkt kann der Gesuchsteller eine neue Stelle antreten oder hat er bereits eine solche angetreten und bei welcher Firma?
(Beweismittel: Briefe, neuer Arbeitsvertrag)
- f) Welche Forderungen macht der Gesuchsteller geltend und aus welchen Gründen?
(Beweismittel: Frühere Lohnabrechnungen, Auszahlungsbelege)
- g) Findet auf das Arbeitsverhältnis ein Gesamtarbeitsvertrag Anwendung? Ist der Gesuchsteller Mitglied einer Berufsorganisation oder einer Gewerkschaft?

Das Schlichtungsgesuch darf auch rechtliche Erörterungen und die Anrufung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten; dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

4. Persönliches Erscheinen (Art. 204 ZPO)

Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Sie können sich von einem Rechtsanwalt oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;

- als Arbeitgeber bei einem Streitwert von unter CHF 30'000.-- und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz eine angestellte Person delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleiches schriftlich ermächtigt ist.

Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu informieren.

5. Säumnis (Art. 206 ZPO)

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

6. Kosten und Parteientschädigung im arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren

Bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.-- ist das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde kostenlos (Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO). Bei einem höheren Streitwert werden von der klagenden Partei Gerichtskosten erhoben, die sich nach der Kostenverordnung des Obergerichts bestimmen. Bei Einreichung der Klage werden diese Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO). Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren nicht zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO). Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten wegen Säumnis. Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren der fehlbaren Partei auferlegt werden (Art. 115 ZPO).

17.01.2011/AD/BE

geändert am 18. November 2011/dic